

Satzung des Aero Club Kropp e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Aero Club Kropp e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hochmoor 2,24848 Kropp. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei soll dem Luftsport Priorität eingeräumt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die

- Ausbildung von Luftfahrern,
- Förderung und Ausübung des Luftsports sowie Betreuung der in einer Jugendgruppe erfassten Mitglieder auf allen Gebieten der Jugendpflege und der Jugendarbeit.

Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede am Luftsport interessierte Einzelperson werden.

Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag von natürlichen Personen soll Namen, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder des Vereins und sonstige Personen; die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Streichung in der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Der Beschluss und die Begründung sind dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Schatzmeister schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen. Wird die Mitgliederversammlung nicht einberufen, gilt der Beschluss über den Ausschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschluss wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird mit dem Vorstand vereinbart. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand gehören weiter an: Die Spartenreferenten und im Verhinderungsfall deren gewählte Vertreter, der Presse-Referent und der Jugendgruppenleiter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
4. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Der Vorstand hat weiter folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Führung der Bücher
6. Erstellung des Jahresberichtes
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Streichung in der Mitgliederliste und Ausschluss.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes

werden von der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass jeweils nach einer Amtszeit von 3 Jahren das entsprechende Vorstandsmitglied wieder zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Segelflug-, Motorflug- und Ultraleicht-Referenten werden jährlich von ihrer jeweiligen Spartenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Pressereferent wird für die Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendgruppenleiter wird von der Vollversammlung der Luftsportjugend des Vereins auf die Dauer eines Jahres gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ausbildungsleiter und die technischen Leiter werden vom Vorstand beauftragt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden können.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des BGB-Vorstandes (§ 9, Satz 1), anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des BGB-Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie muss auf der Vorstandssitzung vorgelesen und genehmigt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht. Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn er drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Kauf und Verkauf von Grundstücken
2. Belastung der Grundstücke
3. Neuaufnahme von Krediten und Abschluss von Darlehensverträgen
4. Durchführung von größeren Baumaßnahmen
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
7. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
11. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
12. Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr
13. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine von ihm dem Vorstand zuletzt schriftlich oder in andere Weise mitgeteilte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem ande-

Satzung des Aero Club Kropp e.V.

ren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Protokollführer und Stimmzähler werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung eingelegt hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, kann die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses fordert.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Sparten des Vereins

Die Mitglieder gleicher Sportarten bilden eine Sparte. Die einzelnen Sparten geben sich eine Spartenordnung. Sie beraten und beschließen, über ihre fachlichen und sportlichen Belange.

Aufgaben jeder Sparte sind:

- Wahl ihres Referenten und im Verhinderungsfall dessen gewählten Vertreter für die Bestätigung als Mitglied des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
- Kauf und Verkauf von Luftfahrzeugen und deren Ausrüstung sowie Startgerät
- Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmebeiträge, Höhe der Start- und Fluggebühren, Höhe und Fälligkeit von Umlagen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben.

Die Beschlüsse bedürfen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, der Zustimmung des Vorstandes.

Die Befugnisse des Vorstandes gemäß § 10 bleiben unberührt.

§ 19 Luftsportjugend

Die in der Jugendgruppe zusammengeschlossenen Jugendlichen bilden eine freiwillige Gemeinschaft unter der Bezeichnung

"Luftsportjugend des Aero Club Kropp e.V."

Die Luftsportjugend hat sich eine Jugendordnung zu geben. Diese darf der Satzung des Vereins und ihren Nebenordnungen nicht widersprechen. Erlass und Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Luftsportjugend behandelt und vertritt ihre Belange in eigener Verantwortung. Angelegenheiten, die über ihren Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur mit vorherigem Einverständnis der zuständigen Organe des Vereins durchgeführt werden.

Die Luftsportjugend hat die Satzung und ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

§ 20 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied in mehreren Dachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Auflösung und Verbleib des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Luftsports.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1987 in Kropp beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 in Kropp geändert.